



Die Stiftung Kunstmuseum Bern erklärt, den Nachlass von Cornelius Gurlitt anzunehmen

Allgemein

Die Stiftung Kunstmuseum Bern (nachfolgend «Stiftung») ist eine privatrechtliche Stiftung und als solche vom Bund unabhängig. Der Stiftungsrat hat entschieden, den Nachlass von Cornelius Gurlitt anzunehmen. Die Stiftung ist nicht mit dem Bund affiliert.

Klärung möglicher Raubkunstfälle

Die Stiftung hat den Nachlass von Cornelius Gurlitt angenommen und dazu mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher sich die Parteien explizit auf die Washingtoner Richtlinien von 1998 beziehen und mögliche Raubkunstfälle transparent einer fairen und gerechten Lösung zuführen wollen.

- Die von der Schweiz und 43 weiteren Staaten verabschiedeten «*Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden*» von 1998 (Washingtoner Richtlinien) sehen insbesondere vor, dass die Herkunft aller Kunstwerke im Zusammenhang mit der Frage der NS-Raubkunst geklärt werden muss, um faire und gerechte Lösungen zu erzielen.
- Bereits im Vorfeld der Washingtoner Konferenz von 1998 hat das Kunstmuseum Bern zusammen mit 11 weiteren Schweizer Kunstmuseen eine gemeinsame Erklärung verfasst, die den Umgang mit Kulturgütern regelt, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und dem Zweiten Weltkrieg beschlagnahmt wurden. Damit haben sich diese Museen einen Rahmen für den Umgang mit möglicher Raubkunst gegeben, welcher im Sinne der Washingtoner Richtlinien ist (siehe www.bak.admin.ch/rk).
- Die von der Stiftung mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern für den Gurlitt-Nachlass abgeschlossene Vereinbarung sieht vor, dass nur Werke in den Besitz der Stiftung gelangen, bei denen kein Raubkunstverdacht besteht. Damit wollen die Parteien dazu beitragen, dass die Abwicklung des Nachlasses in einem international anerkannten und geordneten Rahmen vorgenommen wird.

Welche Rolle spielte der Bund bei der Ausarbeitung der Vereinbarung?

Der Bund ist nicht Partei der Vereinbarung. Die Stiftung hat diese Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern abgeschlossen. Es ist dem Bund insbesondere ein Anliegen, dass die Washingtoner Richtlinien umgesetzt werden. Vertreter des Bundes haben die Gespräche begleitet.

Welches ist die Haltung des Bundes zur Vereinbarung zwischen der Stiftung, der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern?

Der Bundesrat begrüsst, dass sich die abgeschlossene Vereinbarung auf die Washingtoner Richtlinien von 1998 stützt und somit die Abklärung der Provenienz der Werke aus dem Nachlass Gurlitt weitergeführt werden kann. Die von der Schweiz und 43 weiteren Staaten anerkannten Washingtoner Richtlinien sind wegweisend im Bereich der Aufarbeitung von Raubkunstfällen. Dem Bund ist es ein Anliegen, dass Werke, bei denen es sich um Raubkunst handelt, rasch an ihre Eigentümer zurückgegeben werden können.

Verpflichtet der Entscheid der Stiftung Kunstmuseum Bern den Bund?

Die Stiftung ist als privatrechtliche Institution vom Bund unabhängig. Die Annahme des Gurlitt-Nachlasses durch die Stiftung verpflichtet den Bund nicht.

Sind die Bestände der Museen und Sammlungen des Bundes hinsichtlich der Problematik der NS-Raubkunst aufgearbeitet?

Der Bund ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat die Provenienzen der Bestände seiner Museen und Sammlungen seit 1998 aufgearbeitet. Er hat einen entsprechenden Bericht publiziert, der auf dem Internet zugänglich ist: www.bak.admin.ch/rk.

Wie unterstützt der Bund derzeit „Museen und Sammlungen Dritter“ (Museen der Kantone und Gemeinden, private Museen) in der Schweiz betreffend die Provenienzforschung zur NS-Raubkunst?

Der Bund hat im Juni 2013 in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen VSK) gemeinsam ein Internetportal zur Raubkunst lanciert, um die Museen und Sammlungen der Schweiz im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ bei der Durchführung von Provenienzforschung zu unterstützen: www.bak.admin.ch/rk.

Die Kosten für die Provenienzforschung tragen die Museen und Sammlungen Dritter selber. Dies gilt auch, wenn sie ihnen durch die allfällige Annahme einer Erbschaft oder eines Geschenks entstehen.

Raubkunst: Zuständigkeiten des Bundes

Die Anlaufstelle Raubkunst des Bundesamtes für Kultur (BAK) ist das Kompetenzzentrum auf Bundesebene für Fragen im Zusammenhang mit Raubkunst. Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Fälle im Kompetenzbereich des Bundes: Das BAK ist für Fälle zuständig, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen (Museen und Sammlungen des Bundes sowie Bundesinstitutionen).
- Anfragen, die in den Kompetenzbereich anderer Institutionen oder Privater fallen: Das BAK steht Drittinstitutionen und Privaten für allgemeine Informationen bezüglich Raubkunst zur Seite. Ziel ist es, eine erste Anlaufstelle auf Bundesebene zur Verfügung zu stellen, Informationen zu liefern und in strittigen Fällen zu einer befriedigenden Lösung beizutragen.
- Kompetenzzentrum: Das BAK pflegt den Kontakt zu ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich mit der Raubkunstproblematik beschäftigen. Es fördert den Austausch von allgemeinen Informationen. Damit wird ein Beitrag zur Vernetzung der betroffenen Akteure geleistet.

Auf internationaler Ebene hat sich die Eidgenossenschaft im Dezember 1998 zusammen mit 43 weiteren Staaten aktiv an der Ausarbeitung und Verabschiedung der «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» (Washingtoner Richtlinien) beteiligt. Damit hat die Eidgenossenschaft erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunst und der Erreichung von gerechten und fairen Lösungen im Raubkunstbereich grosse Bedeutung zumisst.

Sodann hat die Eidgenossenschaft an zwei zwischenstaatlichen Folgekonferenzen (Vilnius 2000 und Prag/Terezin 2009) teilgenommen und die entsprechenden Erklärungen mitverabschiedet. Der nach wie vor weltweit bestehende Bedarf zur Umsetzung der Washingtoner Richtlinien wurde an beiden Folgekonferenzen erneut bekräftigt.

Link: www.bak.admin.ch/rk